



Stadt Wahlstedt

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 1 und 55 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 32 Brandschutzgesetz (BrSchG), Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO fF, Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehr – Entschädigungsrichtlinien EntschRichtl-fF und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29.06.2026 folgende Satzung der Stadt Wahlstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen.

Die vollständige Satzung kann unter www.wahlstedt.de oder im Aushangkasten der Stadt Wahlstedt eingesehen werden.

Wahlstedt, den 14.07.2026

STADT WAHLSTEDT
Der Bürgermeister